

**Satzung
über die Unterhaltung der Gehwege**

vom 10. Mai 1988

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 21. Mai 1988 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 47 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 3 sowie Art 42 Abs. 1 Satz 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in Verbindung mit Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Pflicht zur Gehwegunterhaltung

Die Eigentümer und die sonstigen zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, die über Ortsstraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen erschlossen werden, sind zur Unterhaltung der an diesen Straßen befindlichen Gehwege verpflichtet, soweit ihnen die Gehwege überwiegend dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Gehwege sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und baulich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gehwege dienen den Eigentümern oder den sonstigen zur Nutzung dinglich Berechtigten überwiegend, soweit sie von diesen
 - a) als Gehwegüberfahrt (Grundstückseinfahrt) genutzt werden können oder
 - b) in besonderer Weise anders als die angrenzenden Gehwegteile baulich gestaltet wurden.

- (3) Zur Unterhaltung gehören insbesondere nicht solche Maßnahmen, die durch den Ausbau (Verbesserung oder Erweiterung) vorhandener Gehwege oder die Verlegung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen veranlasst sind.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung der Gehwege vom 22. April 1960 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 21. Mai 1960), geändert durch Satzung vom 01. Dezember 1966 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 31. Dezember 1966), außer Kraft.